

Pressegespräch am 3. August 2023 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken



Inhaltsverzeichnis

Zahlen, Daten, Fakten zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken	4
Der Geschäftsanfall des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ab 201 2022	
Justiz und die Digitalisierung	7
Die elektronische Akte	8
Einführungsstand der eAkte im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgel Zweibrücken	
Stichtagsprinzip und parallele Arbeitsweise	12
Digitalisierung und die mündliche Gerichtsverhandlung	14
Der Scanbetrieb	16
Blitzlicht 1: Digitale Neuerungen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesger Zweibrücken	
Personalgewinnung und -bindung	17
Zukunftsfähigkeit des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Arbeitgeber: Einsetzen der Arbeitsgruppe Justiz 2030	
Einführung einer neuen Diktatsoftware	18
Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)	18
Digitale Rechtsantragsstelle	18
Blitzlicht 2: Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken: In allen Bereimodern und digital?!	
Digital präsent und aktuell mit Newslettern	20
Förderung von Projektgruppen zur Digitalisierung	20
Ermöglichung der Nutzung von Spracherkennungssystemen	21
Flexible Fortbildungsangebote durch e-learning	21
Disziplinarrecht und Socialmedia	21
Mitarbeiterinformation durch podcasts	22
Kooperation mit der Hochschule: Aushildung von Studierenden	22



Der Blick über den Tellerrand: Fachlicher Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der französischen Justiz
Blitzlicht 3: (Zukünftiger) Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz24
Blitzlicht 4: Zivilprozess der Zukunft25
Aus der Rechtsprechung27
Strafbarkeit eines Socialmediaposts zum Muttertag wegen Verwendung eines hakenkreuzähnlichen Symbols
Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Sperrung des Socialmediakontos
Aufhebung der Sperrung des Socialmediakontos
Zur Streitwertbemessung eines Antrags auf Wiederherstellung eines gelöschten Beitrags auf einer Socialmediaplattform im einstweiligen Rechtsschutz
Keine Schadensersatzpflicht einer Geschäftsführerin nach einer betrügerischen Phishing-Email Attacke
Datei im ZIP-Format zur Verwendung durch das Gericht nicht geeignet 38
Nur für die Notare gilt derzeit bei Grundbuchersuchen der gesetzliche Nutzungszwang des elektronischen Rechtsverkehrs41
Personenidentität zwischen der elektronisch einreichenden und der den Schriftsatz inhaltlich verantwortenden Person notwendig
Einsatz von Videokonferenztechnik bei Entscheidungen im Rahmen der Fortdauer einer unbefristet angeordneten Freiheitsentziehung unzulässig
Justizpressestelle und Entscheidungsversand47



Zahlen, Daten, Fakten zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

Übersicht über den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, die nachgeordneten Land- und Amtsgerichte und die Gerichtseingesessenen (Behördenleiter Stand: 1. August 2023, Mitarbeiter Stand: 1. Februar 2023, Bevölkerung Stand: 31. Dezember 2021).

PFÄLZISCHES OBERLANDESGERICHT ZWEIBRÜCKEN

1421,386 Gerichtseingsessene Präsident: Bernhard Thum Vizepräsident: Ernst Friedrich Wilhelm 7 Vorsitzende Richter 21 Richter (davon zwei Professoren) 1 Beanther des vierten Einstiegsamtes 77 weitere Mitarbeiter

LANDGERICHT FRANKENTHAL (PFALZ)

613.230 Gerichtseingesessene Präsident: Harald Jenet Vizepräsident: Bernd Schwenninger 14 Vorsitzende Richter am LG 33 kichter 104 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT BAD DURKHEIM 55.727 Gerichtseingesesse Direktor: Daniel Hoffmann 3 Richter 29 weitere Mitarbeiter

AMISGERICHI FRANKENTHAL (PFALZ) 75.918 Gerichtseingesessene Direktor: Jürgen Blum 7 Richter 38 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT GRUNSTADT

45.149 Gerichtseingesessene Direktor: Michael Goldschmidt 4 Richter 24 wertere Mitarberter

AMI SGERICHI LUDWIGSHAFEN AM RHEIN 238 188 Gerichtseingesessene Direktor: Daniel Kühner 26 Ruchter 149 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE 85.821 Gerichtseingesessene Direktorin: Susanna Braun 9 Richter 53 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT SPEYER 112.427 Gerichtseingesess Direktor: Hans-Jürgen Stricker 7 Richter 58 weitere Mitarbeiter

LANDGERICHT KAISERSLAUTERN

288.693 Gerichtseingesessene Präsident: Markus Gietzen Vizepräsident: Michael Stiefenhöfer 7 Vorsitzende Richter am LG 24 Richter 58 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT KAISERSI AUTERN

163.124 Gerichtseingesesser Direktor: Dr. Klaus Hartmann 20 Richter 106 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT KUSEL 50.000 Gerichtseingesessene Direktor: Ralf Nagel

3 Richter 31 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT ROCKENHAUSEN

75.569 Gerichtseingesessene Direktor: Thomas Edinger 5 Richter 40 weitere Mitarbeiter

LANDGERICHT LANDAU IN DER PFALZ

287.551 Gerichtseingesessene Präsidentin: Anja Schraut Vizepräsident: Dr. Robert Schelp 5 Vorsitzende Richter am LG 18 Richter 55 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT GERMERSHEIM 66.902 Gerichtseinges Direktor: Volker Minig 4 Richter 28 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT KANDEL

62.411 Gerichtseingesessene Direktor: Herbert Schmitt 3 Richter 23 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT LANDAU IN DER PFALZ (einschi, Zweigst, Bad Bergzai 158,198 Gerichtseingesesse Direktorin; Michaela Winstel 14 Richter 92 weitere Mitarbeiter

LANDGERICHT ZWEIBRUCKEN

231.934 Gerichtseingesessene Präsidentin: Maria Stutz Vizepräsident: Uwe Fischer 5 Vorsitzende Richter am LG 12 Richter 48 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT LANDSTUHL 62.970 Gerichtseingesessene Direktor: Jan Homberger 4 Richter 37 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT PIRMASENS 111.564 Gerichtseingesessene Direktorin: Sabine Schmidt-Wilhelm 13 Richter 62 weitere Mitarbeiter

AMTSGERICHT ZWEIBRUCKEN

57.400 Gerichtseingesessene Direktor: Klaus Biehl Direktor: Klaus Bieni 8 Richter 36 weitere Mitarbeiter

DER DIENSTAUFSICHT DES PRASIDENTEN DES PFALZISCHEN OBERLANDESGERICHTS UNTERSTEHEN (EINSCHLIESSLICH DER BEURLAUBTEN BEDIENSTETEN)

300 Richter

1 Beamter des vierten Einstiegsamtes
246 Beamte des dritten Einstiegsamtes
56 Bewährungshelfer
70 Gerichtsvollzieher
358 Beamte des zweiten Einstiegsamtes
302 Justizbeschäftigte
105 Beamte des ersten Einstiegsamtes

11 Beschäftigte 296 Rechtsreferendare und Beamtenanwärter

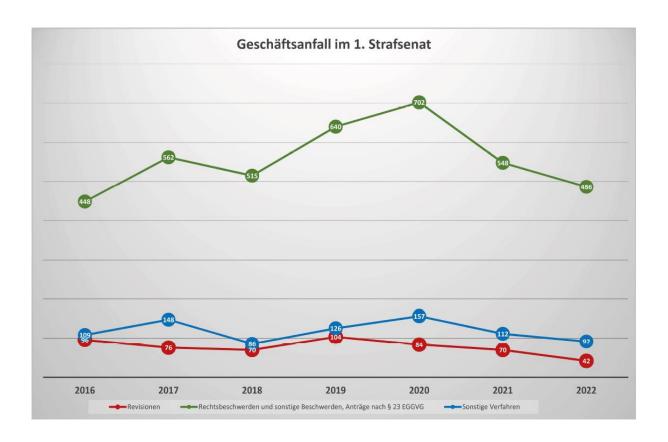
Mitarbeiter insgesamt 1745





Der Geschäftsanfall des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ab 2016 bis 2022

Geschäftsanfall im 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken





Geschäftsanfall in den Zivil- und Familiensenaten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken





Justiz und die Digitalisierung

Die Justiz steht in der Verantwortung effizient zu arbeiten und die Modernisierung voranzutreiben. Dabei bestehen bereits viele digitale Serviceangebote, wie zum Beispiel der Online-Mahnantrag, das elektronische Grundbuch, das elektronische Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister, die Insolvenzbekanntmachungen im Internet und das elektronische Schuldnerverzeichnis.

Auch viele Arbeitsabläufe bei den Gerichten waren schon vor der Jahrtausendwende bereits digital. Die Entscheiderinnen und Entscheider nutzen schon sehr lange juristische Datenbanken und Entscheidungssammlungen. Gerichtliche Schreiben, Beschlüsse und Entscheidungen wurden mit einem speziellen Text- und Datenbearbeitungsprogramm schon viele Jahre ganz überwiegend elektronisch erstellt und gespeichert.

Der elektronische Rechtsverkehr (eRV) ist seit dem 1. Januar 2018 in der Justiz allgemein etabliert. Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs versenden und empfangen Justizbehörden elektronische Dokumente. Die Verfahrensweise ist in § 3 der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) geregelt. Der elektronische Zugang ist zu allen deutschen Gerichten eröffnet. Bereits seit dem 2. Mai 2017 können bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken in allen Verfahrensarten in elektronischer Form Anträge gestellt. Rechtsbehelfe eingelegt und sonstige Prozesserklärungen abgegeben werden. Den Verfahrensbeteiligten wird seitdem eine zeitgemäße Alternative zur Kommunikation mittels Briefpost oder Telefax geboten, denn eine Kommunikation mittels einfacher Email erfüllt nicht alle Sicherheits- und Formstandards. Seit 1. Januar 2022 gilt für bestimmte Bereiche die "aktive Nutzungspflicht" des elektronischen Rechtsverkehrs. Seit diesem Zeitpunkt müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen in allen wesentlichen Verfahrensordnungen elektronisch einreichen (vgl. § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO, § 55d VerwGO). Einreichungen per Papier oder Fax sind dann nur noch in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei akuten technischen Störungen, möglich.

Derzeit beschäftigt insbesondere die Einführung der elektronischen Akte, kurz: die eAkte, das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken und die ihm nachgeordneten Gerichte.



Die elektronische Akte

Die Akten bei den Gerichten wurden bis zur Einführung der eAkte ausschließlich in Papierform geführt; Urteile, Beschlüsse und Verfügungen aber bereits in speziellen Textverarbeitungsprogrammen erstellt. Die eAkte ermöglicht die Verbindung zwischen den elektronisch gespeicherten Dokumenten und der Aktenführung. Damit wird die Verbindung zwischen den Arbeitsabläufen der Entscheiderinnen und Entscheider und denen der Serviceeinheiten effizienter, denn die Weiterverarbeitung elektronischer Eingänge ohne zeitaufwändiges Ausdrucken und Kopieren wird ermöglicht. Über diese auf der Hand liegenden Veränderungen der eAkte für die Arbeitsweise der Beschäftigten beim Pfälzischen Oberlandesgericht hinaus, reklamiert die eAkte weitere Vorteile für sich:



eJustice rlp - Vorteile der E-Akte

- Die eAkte ist immer aktuell, stets verfügbar und nie "im Umlauf". Lästiges Suchen "verschwundener" Akten entfällt.
- ✓ Der gesamte Inhalt der eAkte ist elektronisch in Sekunden durchsuchbar. Lästiges Blättern zum Auffinden einer bestimmten Aktenstelle entfällt.
- Umfangreiche Verfahren k\u00f6nnen inhaltlich besser durchdrungen, strukturiert und mit individuellen Annotationen oder Hervorhebungen versehen werden.
- ✓ Mehrere Aktenfundstellen können nebeneinander betrachtet werden.
- Juristische Informationsdienste k\u00f6nnen aus der eAkte heraus genutzt werden.
- Frühere Entscheidungen sind jederzeit aufrufbar und durchsuchbar. Bei gleich gelagerten Verfahren können Textbausteine kopiert werden.
- Lesender Zugriff ist sogar dann möglich, wenn die Datenleitungen zeitweise nicht verfügbar sind.
- Die eAkte und alle darin befindlichen Dokumente stehen mehreren Bearbeitern gleichzeitig zur Verfügung.
- Akteneinsicht kann grundsätzlich elektronisch gewährt werden, vorheriges Kopieren und Paginieren ist nicht mehr nötig. Das Kopieren von Zweitakten entfällt. Die Akte kann parallel zur Akteneinsicht weiterbearbeitet werden.
- Der überwiegende Postausgang wird voll elektronisch per Mausklick versandt;
 das zeitintensive Ausdrucken und Kuvertieren der Dokumente entfällt.
- Die eAkte ist mithilfe mobiler Endgeräte transportabel. Das Befördern schwerer und unhandlicher Papierakten entfällt in Zukunft.
- ✓ Nur berechtigte Personen k\u00f6nnen die eAkte lesen und/oder ver\u00e4ndern.
- In den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird mehr Platz vorhanden sein, weil Aktenregale zunehmend entfallen werden.
- Die Digitalisierung schafft moderne, zeitgemäße Arbeitsplätze. Dies ist auch ein Beitrag im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs.



Für die Digitalisierung der Justiz in Rheinland-Pfalz wurde das Programm eJustice-rlp gegründet. Beteiligt an diesem Programm sind sowohl die ordentliche Gerichtsbarkeit als auch die Fachgerichtsbarkeit. Auch das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken unterstützt dieses Programm und entsendet fortdauernd qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Einstiegsämtern in die verschiedenen Projektgruppen.

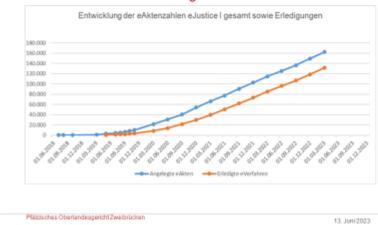
Im Juni 2018 wurde zum ersten Mal in Rheinland-Pfalz die eAkte eingeführt. Die Anzahl der Verfahren, die bereits als eAkte geführt werden, steigt seitdem landesweit stetig an:

VERFAHRENSZAHLEN ZUM 31.03.2023



Falle 6

 Landesweit (Rheinland-Pfalz) 162.282 eAkten, davon 131.307 eAkten erledigt



Für diesen Text genutzte externe Informationsquellen und weiterführende Informationen mit dem Stand – soweit nicht anders angegeben - 10. Juli 2023:

- https://ejustice.rlp.de/de/ejustice/elektronische-akte/
- https://jm.rlp.de/de/service/digitale-welt/elektronischer-rechtsverkehr/
- https://ejustice.rlp.de/fileadmin/ejustice/Das_Programm/eJustice_rlp_-Handreichung_VORTEILE_DER_eAKTE.pdf
- https://ejustice.rlp.de/de/das-programm/auftrag-meilensteine/
- https://ejustice.rlp.de/de/ejustice/digitale-serviceangebote/
- https://olgzw.justiz.rlp.de/de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/

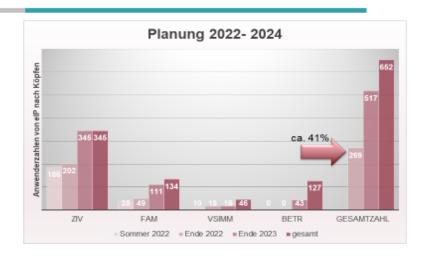


Einführungsstand der eAkte im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Erstmals wurde die eAkte in Zivilsachen beim Landgericht Kaiserslautern am 1. Juni 2018 pilotiert. Seitdem wurde die eAkte bei vielen weiteren Justizbehörden und in verschiedenen Verfahrensbereichen eingeführt. Bis zum 31. Dezember 2025 soll die flächendeckende Einführung in ganz Rheinland-Pfalz in allen Fachbereichen abgeschlossen sein. Die IT-Abteilung des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken befindet sich mittendrin in der Einführung und Praxiserprobung bei den Gerichten im Bezirk. Im eigenen Haus werden seit Februar 2020 bereits Zivil- und Familiensachen und AR-Sachen, soweit Familiensachen betroffen sind, als eAkte geführt. Auch an einer Vielzahl der nachgeordneten Gerichte im Bezirk, so bei allen Landgerichten, ist die eAkte eingeführt worden. Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der eAkte steigt von Jahr zu Jahr an. Die Anwenderzahlen im Bezirk werden sich bis Jahresende 2023 nochmals stark erhöhen.

ENTWICKLUNG ANWENDERZAHLEN





* ZIV = Zivilsachen; FAM = Familiensachen; VSIMM = Immobiliarvollstreckung; BETR = Betreuung



Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts ist die eAkte beim Oberlandesgericht, bei den Landgerichten und bei den in der nachfolgenden Abbildung umkreisten Amtsgerichten in bestimmten Fachbereichen bereits eingeführt.

ÜBERSICHT IM BEZIRK







Allerdings steht die Einführung der eAkte bei den Amts- und Landgerichten des Bezirks des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken in vielen Geschäftsbereichen erst noch in diesem oder dem Folgejahr an.





Startdatum	Behörde(n)	Fachbereich(e)	Anwender
01.03.2023	AG KL/FT	Betreuung	21 (6/7/8)
20.04.2023	AGe ZW/KUS/ROK	Betreuung	22 (6/6/10)
15.05.2023	AG/LG Landau	ZIV	37 (18/4/15)
01.07.2023	AG LD	FAM	13 (4/3/6)
20.09.2023	AG LU/DÛW	ZIV	29 (12/4/13)
15.11.2023	AGe Grü, SP, PS + Landst AGe LU/DÜW	ZIV FAM	38 (16/10/12) 22 (5/3/14)
01.12.2023	AGe NW, GER + Kandel AGe Grü, SP, PS + Landst.	ZIV FAM	39(12/7/21) 27 (8/7/12)
01.02.2024	AGe NW, Ger + Kandel AGe LU, DÜW, SP + Grü	FAM VSIMM	23 (6/7/10) 12 (-/6/6)
01.03.2024	AGe LU, DÛW + Grû	Betreuung	29 (7/7/15)
01.05.2024	AGe NW, LD, PS + Landst. AGe NW, SP, PS + Landst.	VSIMM Betreuung	16 (-/7/9) 31 (7/11/14)
01.06.2024	AGe LD, GER + Kandel	Betreuung	24 (7/7/4)

Auch nachdem die eAkte gemäß dieser Planung eingeführt worden ist, ist die Umstellung auf die eAkte noch nicht abgeschlossen. Weitere Fachbereiche sind bereits in den Blick genommen, in denen ebenfalls von der Papierakte auf die eAkte umgestiegen werden soll. Die eAkte in Bußgeldsachen wird bereits in Verfahren der zentralen Bußgeldstelle Speyer, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaiserslautern fallen, pilotiert. Die Pilotierung in Verkehrsstrafsachen am Standort Kaiserslautern ist ebenfalls bereits konkret geplant. Ministerielle Fachprojekte bereiten zudem die Pilotierung in Nachlass- Insolvenz-, Grundbuch- und Mobiliarvollstreckung jeweils unter Einbeziehung der Praxis vor.

Stichtagsprinzip und parallele Arbeitsweise

Im Rahmen der Einführung der eAkte gilt bis auf wenige Ausnahmen das Stichtagsprinzip. Dies bedeutet, dass Neueingänge ab dem Einführungszeitpunkt grundsätzlich als eAkte geführt und bereits laufende Verfahren nicht nachdigitalisiert werden. Was also zum Stichtag in Papierform vorliegt, bleibt Papier und wird auch als Papierakte zu Ende geführt. Wegen der sukzessiven Einführung gelten bei den einzelnen Gerichten unterschiedliche Stichtage. In einer Übergangszeit werden also an den Gerichten des Bezirks weiterhin Bestandsakten in Papier zu Ende geführt,



während die neueingehenden Verfahren ab dem jeweiligen Stichtag als reine eAkte geführt werden. Auch im Instanzenzug ist es möglich, dass die erstinstanzliche Akte eine Papierakte bildet, die zweitinstanzliche Akte dagegen bereits digital geführt wird. Dieser Weg hat sich in der Vergangenheit als die beste Lösung für die Übergangszeit herausgestellt und sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz als gut machbar erwiesen.



Digitalisierung und die mündliche Gerichtsverhandlung

Zunehmend finden Gerichtsverhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung statt. Dies bedeutet, dass das Gericht und die weiteren Beteiligten, wie z. B. die Rechtsanwälte oder die Sachverständigen, sich an unterschiedlichen Orten aufhalten und die Kommunikation über Videotechnik sichergestellt wird. Die rechtlichen Grundlagen hierfür hat der Gesetzgeber bereits schon seit längerer Zeit geschaffen.

Nachdem die neue Technik zunächst nur schleppend Eingang in die gerichtliche Praxis gefunden hat, kann sie mittlerweile als etabliert bezeichnet werden. Die hierfür notwendige Ausstattung steht allen Gerichten des hiesigen OLG-Bezirks zur Verfügung und wurde von den IT-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort eingerichtet. Jeder Sitzungssaal verfügt mittlerweile über ausreichend Bildschirme, Kameras und Tontechnik. Eine durchgeführte Befragung der hiesigen Gerichte hat ergeben, dass im Jahr 2021 an allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken insgesamt etwa 650 Videokonferenzverhandlungen stattgefunden haben, vor allem im Bereich der Zivilsachen.

Zudem beschäftigt sich mittlerweile der Bundesgesetzgeber mit der Digitalisierung von Gerichtsverhandlungen. Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken wird stellvertretend für den gesamten Bezirk zu Gesetzesentwürfen angehört und tauscht sich hierüber auch mit anderen obersten und oberen Gerichten aus. Eine beschlossene Gesetzesänderung gibt es insoweit noch nicht. Vom Gesetzgeber diskutiert werden die Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten und die digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Ganz unumstritten sind diese Bestrebungen in der gerichtlichen Praxis allerdings nicht. Auf ihrer diesjährigen Jahrestagung in Oldenburg haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs die beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit grundsätzlich begrüßt. Sie haben sich allerdings in einer Beschlussfassung dafür gesetzgeberische ausgesprochen. dass Maßnahmen zur Förderung Videokonferenztechnik sich in die bewährten, teils verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsätze des Zivilprozessrechts einfügen müssten und die



technische Realisierbarkeit sowie der finanzielle Rahmen in personeller und sachlicher Hinsicht zu beachten seien. Der rheinland-pfälzische Justizminister Herbert Mertin hat sich zudem in der 1000. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats mit einem Änderungsantrag für eine Vereinfachung des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes eingesetzt und dafür ausgesprochen, dass Tonaufnahmen der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ausreichend seien, um das Ziel des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes zu erreichen. Nähere Informationen hierzu können auch abgerufen werden unter https://jm.rlp.de/service/presse/detail/justizminister-herbert-mertin-tonaufnahmeausreichend-um-ziel-des-hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes-zu-erreichen (Stand: 11. Juli 2023).

DER eJUSTICE-SITZUNGSSAAL





Ptäbisches Obertandesgericht Zweibrücker

13. Juni 2023

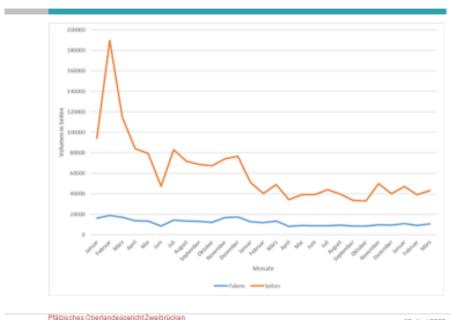
Folia 23



Der Scanbetrieb

Die Einführung der eAkte führte zur Einrichtung von Scanstellen bei den Gerichten. Das Führen von elektronischen Akten setzt verfahrensrechtlich nach § 298a Abs. 2 Satz 1 ZPO voraus, dass die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen sind. Anfangs war die Anzahl der einzuscannenden Schriftstücke sehr hoch. Mit der gesetzlichen Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden zur Nutzung elektronischen Rechtsverkehrs zum Anfang des Jahres 2022 ging der Scanaufwand merklich zurück. Ganz erledigt hat sich das Scannen jedoch damit nicht. Einzuscannen sind in der Regel weiterhin noch Schriftstücke in Verfahren, an denen keine Rechtsanwältin oder kein Rechtsanwalt beteiligt ist.





13. Juni 2023

Folie 30



Blitzlicht 1: Digitale Neuerungen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Lediglich exemplarisch sind neben der eAkte noch andere digitale Fortentwicklungen im Arbeitsalltag des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken zu beleuchten und in den Blick zu nehmen.

Personalgewinnung und -bindung

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken ist im nichtrichterlichen Bereich für die Ausbildung und Einstellung der Justizmitarbeiterinnen und Justizmitarbeiter für den gesamten Bezirk zentral verantwortlich. Die Nachwuchsrekrutierung erfolgt auf vielen Wegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchten wie die Jahre zuvor Ausbildungsmessen und Berufsinformationsbörsen im gesamten Bezirk, um für die Ausbildungsberufe in der Justiz zu werben. Daneben wurden im Jahr 2022 auch digitale Werbemaßnahmen (z. B. Studyflix) genutzt. Zudem wurde gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz und dem Oberlandesgericht Koblenz eine neue Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, über Socialmedia eine noch bessere Nachwuchsgewinnung erreichen zu können.

Zukunftsfähigkeit des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken als Arbeitgeber: Einsetzen der Arbeitsgruppe Justiz 2030

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat zum Vorantreiben seiner Zukunftsfähigkeit bereits im Jahr 2021 die Arbeitsgruppe "Justiz 2030" eingesetzt. Noch im laufenden Jahr wird diese Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht mit konkreten Empfehlungen für einen zukunftsfähigen Richterarbeitsplatz vorlegen. Im Zentrum der von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse werden die Anforderungen an moderne Arbeitsverhältnisse. aktuelle Arbeitnehmererwartungen moderne und auch in Hinblick auf technische Arbeitsplatzgestaltung, Möglichkeiten Neuerungen, stehen. Die Arbeitsgruppe hat sich hierfür auch der fachlichen Expertise von Frau Prof. Dr. Rump, Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Internationales Personalmanagement und Organisationsentwicklung von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, bedient.



Einführung einer neuen Diktatsoftware

Zum 31. März 2023 wurde die alte Diktiersoftware (sog. SpeechExec-Software) mit der eine Vielzahl von Richterinnen und Richter arbeiteten, abgeschaltet. Diese Software nutzten die Entscheiderinnen und Entscheider jahrzehntelang, um ihre Diktate auf Band zu diktieren, was von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann abgespielt und im digitalen Textverarbeitungsprogramm geschrieben wurde. ist Folgeprodukt Flächendeckend eingeführt als nun beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken wie auch bei allen nachgeordneten Amts- und Landgerichten die digitale Diktatsoftware "DictNow". Sie ermöglicht ergänzend eine unmittelbar automatische Erstellung des Diktats durch Spracherkennung bzw. Echtzeitspracherkennung. Auch die anlässlich der Einführung Diktiersystems notwendig werdenden Schulungen zur Bedienung und Handhabung der neuen Soft- und Hardware stehen im Zeichen der Digitalisierung. Die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einzelnen Nutzungsszenarien sowie weiteren Themen, wie z.B. der Konfiguration der Diktierhardware, sollen jeweils zusätzlich zu den bereits verfügbaren Video-Workshops im forumSTAR-blog und eJustice auch über eigens produzierte kurze Videoclips erfolgen.

Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

Der Einsatz von KI im Bereich der Justiz wird seit Ende Mai 2023 in Kaiserslautern pilotiert. Mittels des KI-Projekts "SMART" sollen Inhalte von eingescannten und elektronisch eingegangenen Dokumenten automatisch erkannt und unter anderem eine Klassifizierung der Dokumente nach Aktenzeichen, Dokumentklasse, Datum und ggf. auch eine automatische Trennung von Konvoluten erfolgen. Zwar können - soweit dies derzeit bereits beurteilt werden kann - noch nicht alle Dokumente zutreffend nach diesen Kriterien von der KI erfasst werden, aber die Trefferquote war in vorhergehenden Tests bereits vielversprechend und sollte nach weiterer "Anlernphase" des Systems noch gesteigert werden können.

Digitale Rechtsantragsstelle

Aktuell stehen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken auch konkrete Maßnahmen an, um das digitale Bürgerserviceangebot mit einer digitalen Rechtsantragsstelle zukünftig zu erweitern. Entsprechende Pilotprojekte laufen



bundesweit bereits und werden durch den Bund gefördert. Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken sollen digitale Rechtsantragsstellen in naher Zukunft ebenfalls pilotiert werden. Eine entsprechende Abfrage bei den Amtsgerichten und die Suche nach geeigneten Pilotprojektstandorten laufen bereits.



Blitzlicht 2: Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken: In allen Bereichen modern und digital?!

Die Digitalisierung beeinflusst über die aktuellen und konkreten Neuerungen hinaus (fast) alle Geschäftstätigkeiten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und prägt die Entwicklung ganz allgemein auch bei den sonstigen Veranstaltungen und Geschäftstätigkeiten.

Digital präsent und aktuell mit Newslettern

Natürlich pflegt das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken eine eigene https://olgzw.justiz.rlp.de/de/startseite/. abrufbar unter organisatorischer Art, wie Angaben zur Behördenleitung, Sprechzeiten, allgemeine Informationen, Stellenangebote und aus der Rechtsprechung, wie interessante Entscheidungen, werden dort regelmäßig veröffentlicht. Zwar Öffentlichkeitsabteilung des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken keine sozialen Medien, wie Twitter, Facebook oder tiktok, um sich bürgernah zu präsentieren, aber sie unterhält einen Newsletter, in dessen Verteiler sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger unter Angabe ihrer Emailadresse durch einen einfachen Klick auf der Homepage registrieren lassen können.

Förderung von Projektgruppen zur Digitalisierung

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hause engagieren sich über ihre originären Zuständigkeiten hinaus in verschiedenen Projektgruppen im Rahmen des eJustice-Programms. Neben dem umfangreichen Rollout der eAkte ist das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken auch in zahlreichen weiteren Projektgruppen vertreten, wie beispielsweise den Projektgruppen SMART, eRV und eAkte in Strafsachen, IT-Anwendersupport, Optimierung und Analyse der Geschäftsprozesse, Schulung, Scanprozesse, eVerwaltungs- und ePersonalakte sowie im Rahmen von Betrieb und Weiterentwicklung der eAkte-Anwendung.



Ermöglichung der Nutzung von Spracherkennungssystemen

Den Richterinnen und Richtern im Bezirk ist es zudem möglich, die Echtzeitspracherkennungs-Software "Dragon Naturally Speaking" zu nutzen. Das heißt, das Diktat wird in ein Mikrofon gesprochen und erscheint dann sofort als geschriebener Text auf dem Bildschirm. Lizenzen zur Nutzung dieser Software wurden auf Landesebene beschafft und die Software wird gepflegt und Updates werden zur Verfügung gestellt. Auch in diesem Bereich ist aber schon eine Ablösung durch die Nutzung der digitalen Diktatsoftware "DictNow" initiiert.

Flexible Fortbildungsangebote durch e-learning

Auch bei den Fortbildungen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken über das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz angeboten werden, kommen elektronische oder digitale Medien zum Einsatz. Dies können Videos, aber auch andere web-basierte Angebote sein, die zeitlich und räumlich flexibel genutzt werden können, sogenannte E-Learning-Angebote. Hierzu zählen insbesondere der forumSTAR-Blog zur Fachanwendung sowie der eJustice-Blog, insbesondere zur eAkte und zum elektronischen Rechtsverkehr.

Disziplinarrecht und Socialmedia

Im Bereich der Personalführung stellen sich aufgrund der Digitalisierung und der zunehmenden Nutzung von sozialen Netzwerken auch neue Fragen, so zum Beispiel wie disziplinarrechtlich mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umzugehen ist, die beim Erhalt von Statusmeldungen und Chatnachrichten mit verfassungsfeindlichen Inhalten auf ihrem privaten Account hiergegen nicht aktiv vorgehen, d.h. diese nicht melden bzw. sich nicht distanzieren. Bisher ergangene einfach verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. VG München, Beschluss vom 26.07.2021 – M 19B DA 21.3474 - und VG Greifswald, Urteil vom 26.09.2022 - 11 A 1077/21 HGW -, beide juris) legen nahe, dass eine aktive Pflicht der im öffentlichen Dienst beschäftigten Empfängerinnen und Empfänger dieser Nachrichten besteht, einem verfassungsfeindlichen post entgegenzutreten, zumindest durch eine Distanzierung, indem die Socialmediagruppe verlassen wird. Ausgehend von den bereits ergangenen könnte verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ein passives Dulden



verfassungsfeindlicher Nachrichten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst disziplinarrechtlich ein außerdienstliches Dienstvergehen begründen. Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken musste diese Problematik allerdings dienstrechtlich bisher noch nicht entschieden werden.

Mitarbeiterinformation durch podcasts

Für die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte in Rheinland-Pfalz werden beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken auch podcasts produziert und im Extranet der Justizbehörden veröffentlicht. Mit wechselnden Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern wird in diesen Podcasts über Veranstaltungen und Neuerungen, die die Justizmitarbeiterinnen und Justizitarbeiter betreffen, oder über allgemeine Themen der Justiz gesprochen. Mittlerweile sind bereits mehr als ein Dutzend podcast-Folgen erschienen. Zuletzt wurde ein podcast zur Einführung der Funktionsarbeitszeit am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken veröffentlicht, die die Aufhebung der klassischen Kernarbeitszeit bedeutet. Vorgestellt im podcast wurden in der Vergangenheit auch Tätigkeitsfelder aus der ganzen Justiz, wie zum Beispiel der Beruf der Gerichtsvollzieherin und des Gerichtsvollziehers, oder der Staatssekretär Dr. Matthias Frey berichtete im Gespräch von der Justizministerkonferenz.

Kooperation mit der Hochschule: Ausbildung von Studierenden

Der im Rahmen einer Kooperation zwischen der Hochschule Kaiserslautern und dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken konzipierte moderne, praxisorientierte Bachelor-Studiengang "Wirtschaft und Recht" hat sich seit seinem Start im Wintersemester 2018/2019 am Standort Zweibrücken der Hochschule Kaiserslautern etabliert und ermöglicht den Studierenden eine verstärkt praxisrelevante Vermittlung rechtlicher Inhalte. Auch im Jahr 2022 hat wieder eine Studentin aus diesem Bachelor-Studiengangs ihr 12-wöchiges Studienpraktikum nebst Abschlussarbeit beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken absolviert. Ende Mai 2023 trat ein weiterer Praktikant aus diesem Studiengang sein Praktikum im Schloss an, auch um die kurz zuvor erfolgte Einführung der eAkte beim Landgericht Landau in der Pfalz mit zu evaluieren. Zudem absolvierten und absolvieren mehrere Studierende ihre praktische Studienzeit im Rahmen des dualen Studiengangs "Wirtschaftsinformatik –



E-Government" im Schloss, d.h. beim Pfälzischen Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken. Während ihrer Praktikumszeit sind von den Studierenden auch Projektarbeiten u.a. rund um die Digitalisierung der Justiz zu verfassen. Fachkundig betreut werden sie dabei u.a. von der IT-Abteilung des Hauses. Die Studierenden tragen mit ihren Arbeiten dazu bei, den Fortschritt in der Justiz weiter voranzutreiben. So wurden in diesem Rahmen bereits Projektarbeiten zu den Themen "Modernisierung von Kommunikation und Support im elektronischen Grundbuchverfahren", sowie "Fachverfahren für Grundbuchsachen" abgeschlossen und der Abschluss weiterer Studienarbeiten steht noch aus.

Der Blick über den Tellerrand: Fachlicher Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der französischen Justiz

Selbst die seit dem Jahr 1991 bestehende Kooperation des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken mit der Cour d'Appel de Metz ist von der Digitalisierung beeinflusst. Im Rahmen des fortlaufenden fachlichen Austausches mit Vertreterinnen und Vertretern der französischen Justiz besucht alljährlich eine Delegation junger rheinland-pfälzischer Richterinnen und Richter aus allen Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Einrichtungen der Justiz in Frankreich. Anlässlich dieser regelmäßigen Treffen informiert sich die rheinland-pfälzische Delegation bei Treffen in Metz über das französische Rechtssystem, besucht Straf- und Zivilverhandlungen und hat Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit französischen Kolleginnen und Kollegen. Im Gegenzug bieten eine eintägige Fachtagung sowie ein Empfang mit Vertreterinnen und Vertretern der französischen Justiz, teils in Anwesenheit des Ministers der Justiz von Rheinland-Pfalz und/oder des Staatssekretärs, die Gelegenheit zu vertieften Gesprächen zwischen den Justizvertreterinnen und Justizvertretern beider Länder. Anlässlich des diesjährigen Besuches der französischen Kolleginnen und Kollegen im Juni 2023 wurden im Schloss u.a. Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung der elektronischen Akte in den Gerichten sowohl in Frankreich als auch in Rheinland-Pfalz diskutiert.



Blitzlicht 3: (Zukünftiger) Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz

Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken gibt es derzeit über das KI-Projekt "SMART" zur Klassifizierung von eingescannten Dokumenten hinaus noch keine konkreten Pläne, den Einsatz von KI-Systemen zu nutzen. Bundesweit gibt es allerdings bereits Pilotprojekte für den Einsatz von KI-Software in Zivilverfahren, mit dem Ziel, nach der vollständigen Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, intelligente Assistenzsysteme zur Aktenbearbeitung aufzubauen. Auch legte die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs eingesetzte Arbeitsgruppe "Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz" ein Grundlagenpapier dazu vor, welche die Ziele einer Nutzbarmachung von KI in der Justiz sein könnten. Zuletzt wurde diese Thematik auch bei einer vom Oberlandesgericht Celle initiierten im voutube-Kanal und verbreiteten Podiumsdiskussion zwischen Justizvertreterinnen und Justizvertretern, bei denen auch Vertreter aus Rheinland-Pfalz und des Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirks Zweibrücken das KI-Projekt "SMART" vorgestellt haben, kontrovers diskutiert.

<u>Für diesen Text genutzte externe Informationsquellen und weiterführende Informationen mit dem Stand:</u>
13. Juni 2023:

- https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz
- https://www.bundestag.de/resource/blob/832204/6813d064fab52e9b6d54cbbf5319cea3/WD-7-017-21-pdf-data.pdf mit dem weiterführenden link auf das Grundlagenpapier
- <a href="https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/tagung_kunstliche_intelligenz_in_der_justiz/tagung_kunstliche_intelligenz_in_der_justiz/tagung_kunstliche-

30. Juni 2023:

• https://jm.rlp.de/service/presse/detail/justizminister-herbert-mertin-kuenstliche-intelligenz-mit-und-fuer-die-menschen-in-der-justiz



Blitzlicht 4: Zivilprozess der Zukunft

Auf ihrer diesjährigen Jahrestagung in Oldenburg haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs beschlossen, sich auch weiterhin in den Diskussionsprozess um eine Modernisierung des Zivilprozesses einzubringen. Dazu haben sie eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung "Zivilprozess der Zukunft" eingesetzt. Diese wird sich bei einem umfassenden Ansatz mit den Herausforderungen befassen, die sich aus den sich dynamisch entwickelnden Rechtsdienstleistungsmärkten mit der Folge zunehmender Massenverfahren, der Digitalisierung und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die Gewichtigkeit der Modernisierung des Zivilprozesses zeigt sich auch daran, dass dies nicht die erste eingesetzte Arbeitsgruppe dieses Gremiums ist. Mit ähnlichen Fragen befasste sich im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgericht und des Bundesgerichtshofes unter der Federführung des Oberlandesgerichts Nürnburg bereits die Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses", in der auch der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht in Zweibrücken Dr. Erik Kießling mitarbeitete. Anfang des Jahres 2021 legte diese Arbeitsgruppe Abschlussbericht anlässlich des vom Oberlandesgericht Nürnberg ausgerichteten Zivilrichtertages vor. Darin werden Neuerungen und Erweiterungen des digitalen Angebots im Bereich des Zivilprozesses in den verschiedensten Bereichen gefordert, um zukünftig, auch in der Justiz, Möglichkeiten und Chancen von Künstlicher Intelligenz nutzen zu können.

Die Arbeitsgruppe formulierte insbesondere die nachfolgenden Handlungsfelder und Ziele zur Modernisierung des Zivilprozesses:

- Erleichterter elektronischer Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Ziviljustiz
- bundesweit einheitlich elektronischer Bürgerzugang in Form eines Justizportals
- echtes Online-Mahnverfahren
- virtuelle Rechtsantragsstellen
- Erweiterung der sicheren elektronischen Übermittlungswege für Dokumente
- Optimierung und Ausweitung der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs
- Anpassung der gesetzlich vorgegebenen materiell-rechtlichen Formerfordernissen
- Einführung eines für die Klägerseite freiwillig beschleunigten Online-Verfahrens



- Strukturierung des Parteivortrages durch die Nutzungspflicht eines Basisdokuments
- Ausweitung von Videoverhandlung
- Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger durch erhöhte Transparenz u.a. bei Veröffentlichung von Entscheidungen



Aus der Rechtsprechung

Die Senate des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hatten in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten Streitigkeiten zu entscheiden, die durch Rechtsfragen der Digitalisierung und aus dem Bereich "Socialmedia" beeinflusst waren.

Strafbarkeit eines Socialmediaposts zum Muttertag wegen Verwendung eines hakenkreuzähnlichen Symbols

Wer verfassungsfeindähnliche Symbole auf sozialen Netzwerken postet, macht sich nach der aktuellen Rechtslage strafbar, unabhängig davon, in welchem Land er den post absetzt, der post muss nur aus dem Inland heraus abrufbar sein.

Die in Pirmasens wohnende Angeklagte postete während eines Familienausflugs mit ihren Kindern auf ihrer jedermann zugänglichen Socialmediaseite am Muttertag einen Thema Ehrung und Stellenwert der Mutter mit nationalsozialistischen Zeit. Unter dem Text postete sie ein erkennbar historisches Bild, in dessen oberen Bildrand sich ein Abzeichen befand, bestehend aus den ineinander verwobenen Buchstaben "NSV" in einem Kreis. Die Buchstaben waren dabei stilistisch so dargestellt, dass die übereinander geschobenen Buchstaben N und S stark an die Darstellung eines Hakenkreuzes erinnerten. Bei der "NSV" handelte es sich um die "Nationalsozialistische Volkswohlfahrt", einem der **NSDAP** angeschlossenen Verband. Die NSV war durch den Beschluss des Alliierten Kontrollrats 1945 verboten worden.

Das Amtsgericht Pirmasens hat die Angeklagte wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Die Berufung der Angeklagten hiergegen hat das Landgericht Zweibrücken verworfen; das Strafmaß zu Lasten der Angeklagten aber nochmals erhöht.

Auf Revision der Angeklagten hat das Pfälzische Oberlandesgericht das Urteil aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass die Verwendung des Abzeichens durch die Angeklagte zwar grundsätzlich den Straftatbestand nach § 86a StGB erfüllen könnte. Aber das Landgericht habe es im konkreten Fall versäumt,



Feststellungen dazu zu treffen, wo sich die Angeklagte befunden habe, als sie den Facebook-Eintrag erstellt habe. Nach der zur Tatzeit geltenden Rechtslage sei es für eine Strafbarkeit nicht ausreichend gewesen, dass aus dem Inland auf den Socialmediapost habe zugegriffen werden können. Erforderlich sei vielmehr gewesen, dass der post im Inland erstellt worden sei, da § 86a StGB seinerzeit als "Auslandsstraftat" von § 5 StGB nicht aufgeführt worden sei. Inzwischen sei das anders. Mittlerweile würde es für eine Strafbarkeit genügen, dass der post im Inland abgerufen werden könne. Im Hinblick auf den Wohnort der Angeklagten wenige Kilometer von der französischen Grenze entfernt, sei es im konkreten Fall nicht nur denktheoretisch möglich gewesen, dass der Familienausflug im Ausland stattgefunden und die Angeklagte dort den post verfasst und veröffentlicht habe.

Verfahrensgang:

AZ: 4154 Js 6859/20 Amtsgericht Pirmasens, Urteil vom 27.10.2020 Landgericht Zweibrücken, Urteil vom 07.09.2022 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 09.02.2023

Maßgebliche Rechtsvorschrift:

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 86a StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder

- 2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. 2Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(...)

§ 5 StGB in der zur Tatzeit (bis zum 31.12.2020) geltenden Fassung:

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:



(...)

3.

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

a)

in den Fällen der,

§§ 89, 90a Abs. 1 und des § 90b, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

 (\dots)

§ 5 StGB in der aktuell geltenden Fassung:

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

(...)

3.

Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

(...)

b)

in den Fällen des § 86a Absatz 1 Nummer 1, wenn ein Kennzeichen im Inland wahrnehmbar verbreitet oder in einer der inländischen Öffentlichkeit zugänglichen Weise oder in einem im Inland wahrnehmbar verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet wird und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,

(...)

§ 11 StGB

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

(...)

(3) Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.



Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Sperrung des Socialmediakontos

Wer sich im einstweiligen Rechtsschutz gegen die Sperrung seines Socialmediakontos wendet, muss glaubhaft machen, dass im Falle des Abwartens bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Hauptverfahrens eine Gefahr für seine Rechte drohen würde.

Die Plattformnutzerin wendete sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ihres insbesondere aeaen die Löschung Socialmediakontos Plattformbetreiberin, weil ihr Konto deaktiviert worden war. Als Grund für die Deaktivierung nannte die Betreiberin der Socialmediaplattform einen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen und gegen die Gemeinschaftsstandards. Beides hatte die Nutzerin bei der Anmeldung ihres Kontos zuvor akzeptiert. Einen Verstoß gegen geltendes Recht durch die Kontonutzerin behauptete die Plattformbetreiberin allerdings nicht. Vor der Deaktivierung des Kontos ist die Nutzerin von der Betreiberin nicht angehört worden. Im Allgemeinen werden deaktivierte Konten nach weiteren sechs Monaten von der Plattformbetreiberin vollständig, dauerhaft und unwiderruflich gelöscht. Im konkreten Fall hatte die Betreiberin der Nutzerin aber mitgeteilt, dass eine Überprüfung angefordert werden könne und diese hat die Kontoinhaberin auch in Anspruch genommen, Weiter hat die Kontoinhaberin die Zusicherung der Betreiberin verlangt, ihre Kontodaten nicht zu löschen. Die Betreiberin hat daraufhin der Nutzerin mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtige, die Kontodaten vor dem rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Hauptverfahrens dauerhaft und unwiderruflich zu löschen.

Nachdem das Landgericht Landau in der Pfalz zunächst dem Antrag der Nutzerin durch Erlass einer einstweiligen Verfügung stattgegeben hatte, hat die Plattformbetreiberin hiergegen Widerspruch eingelegt. Hierauf hat das Landgericht die zuvor erlassene einstweilige Verfügung wieder aufgehoben und die Klage unter Verneinung der Eilbedürftigkeit abgewiesen. Dagegen hat sich die Nutzerin mit ihrer Berufung gewendet und vorgetragen, die Eilbedürftigkeit ergebe sich daraus, dass nach den Angaben der Plattformbetreiberin die endgültige und unwiderrufliche Löschung des Kontos inklusiver aller Nutzerdaten unmittelbar bevorstehe. Die an die Deaktivierung anschließende Löschung der Daten erfolge <u>automatisch</u>, wenn sie nicht aktiv unterbrochen werde. Eine endgültige Löschung ihres Kontos könne auch bei einem etwaigen Erfolg in einem späteren gerichtlichen Hauptverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden.



Der 7. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts hat die Berufung der Nutzerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat der Senat u.a. darauf verwiesen, dass es in dem von der Nutzerin angestrengten einstweiligen Rechtsschutzverfahren an der Dringlichkeit fehle. Diese sei im einstweiligen Rechtsschutz aber eine notwendige Voraussetzung. Die Betreiberin habe im konkreten Fall erklärt, dass sie nicht beabsichtige, das streitgegenständliche Nutzerkonto vor dem rechtskräftigen Abschluss des noch durchzuführenden Hauptsacheverfahrens dauerhaft und unwiderruflich zu löschen. Es obliege aber der Nutzerin, die Eilbedürftigkeit darzulegen und die dazu behaupteten Tatsachen glaubhaft zu machen. Die Nutzerin habe deshalb darzulegen, weshalb bei einem Zuwarten eine Gefahr für ihre Rechte drohen würde und die Verwirklichung eines ihr etwaig zustehenden Anspruchs gegen die Plattformbetreiberin dann objektiv konkret gefährdet sei. Dies glaubhaft zu machen, sei der Nutzerin aber im konkreten Fall nicht gelungen.

Verfahrensgang:

Einstweilige Verfügung des Landgerichts Landau in der Pfalz vom 03.05.2022, 2 O 107/22 Landgericht Landau in der Pfalz, Urteil vom 17.11.2022, 2 O 107/22 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Hinweisbeschluss vom 15.02.2023 und Zurückweisungsbeschluss vom 02.03.2023 – 7 U 171/22

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 935 ZPO

Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 940 ZPO

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.



Aufhebung der Sperrung des Socialmediakontos

Ist das Löschen eines posts und die Sperrung des Socialmediakontos durch die Plattformbetreiberin nicht gerechtfertigt, so sind u.a. das Konto wieder freizuschalten, zukünftige Sperrungen dieser Art zu unterlassen und der vermeintliche Verstoß bei den Nutzerdaten zu bereinigen.

Der Plattformnutzer wendete sich gegen die Löschung und Sperrung seines Socialmediakontos. Den Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiberin nebst Sonderregeln für Deutschland und sog. Gemeinschaftsstandards hatte er bei seiner Anmeldung zugestimmt. Seine folgenden Beiträge zu Artikeln über Morde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland führten zur Sperrung seines Kontos:

Beitrag 1:

"Ich wette 5.000,- €, dass es kein Deutscher war, sondern einer von Merkels Lieblingen. Und es ist nicht einmal ein Vorurteil. Wenn irgendein Gutmensch wetten will, weil er so von seinen Pseudo-Flüchtlingen überzeugt ist, dann kann er es sofort tun und seine Überzeugung untermauern. Er kann damit leichtes Geld machen, wenn er seiner Überzeugung treu ist und recht behält."

Beitrag 2:

"nur so lernen unsere Gutmenschen dazu. Ist halt nicht immer nur Teddys werfen mit unseren Flüchtlingen. Oft interessiert sich der staat ein dreck um euch die Tochter wird Opfer von Übergriffen oder irgendwer kriegt ein Messer reingerammt. Willkommen in der Realität"

Beitrag 3:

"Der politische Islam ist wie ein Krebsgeschwür in einer zivilgesellschaft. Mehr als Gewalt und Hass kennt er nicht

Das schlimmste diese muslimischen Heuchler sie verachten diese Gesellschaft aber betteln quasi um in ihr zu leben und her zu kommen.

Sorry liebe Moslems. Wenn ihr nicht euer halbes Leben mit Gewalt und Hass verbringen und eure Nichtvorhandene Ehre zu bracht ihr euch nicht wundern warum sämtliche islamischen Länder so wirtschaftlich und Zivilgesellschaftlich zurückgeblieben sind; wenn ihr die Hälfte der Wirtschaftskraft eliminiert.



In Wirklichkeit fußt euer Hass auf Tiefsitzenden Neid aufgrund eures gesamten Unvermögen. Denn Muslime sind der Meinung des Islam ist die einzig wahre Lebensweise aber wundern sich denn sie sehen selber wie rückständig sie sind

Aber ihr lauft sämtlichen nicht islamischen Errungenschaften hinterher. Ohne westliche Erfindungen könntet ihr nichtmal eine Bombe bauen. Oder mit dem LKW durch Menschen Mengen fahren

Aber was sag ich Muslime und Selbstkritik ist quasi nicht vereinbar."

Das Landgericht Landau in der Pfalz hatte dem Nutzer u.a. unter Abweisung seiner Klage im Übrigen wegen der beiden ersten Beiträge einen Anspruch auf Unterlassung künftiger Löschungen und Profilsperrung zugesprochen. Auch hatte es die Plattformbetreiberin verurteilt, die Nutzerdaten wegen dieser beiden vermeintlichen Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu berichtigen.

Hiergegen wendete sich der Nutzer mit seiner Berufung. Der 4. Senat des Pfälzischen Oberlandesgerichts hat hierauf das Urteil des Landgerichts weitestgehend bestätigt, der Plattformbetreiberin aber zudem aufgegeben, das Konto des Nutzers auch wegen des dritten Beitrags wieder freizuschalten und auch insoweit die Nutzerdaten zu bereinigen. Zur Begründung hat der Senat u.a. ausgeführt, dass Plattformbetreiberin gegen ihre Pflichten aus dem Nutzungsvertrag verstoßen habe. Der Beitrag könne nicht auf der Grundlage des Entfernungs- und Sperrvorbehalts der Gemeinschaftsstandards gelöscht und das Nutzerkonto deshalb gesperrt werden. Dieser Vorbehalt in den Gemeinschaftsstandards sei unwirksam, da er die Nutzer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Auch könne das Vorgehen der Plattformbetreiberin nicht mit einer Straftat des Nutzers begründet werden. Anhaltspunkte dafür, dass der Nutzer durch das Posten der Beiträge eine Straftat begangen habe, seien nicht erkennbar. Eine ergänzende Auslegung des Nutzungsvertrages könne die Sperrung des Nutzerkontos ebenfalls nicht rechtfertigen. Für den konkreten Fall hat der Senat schließlich noch klargestellt, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Geldentschädigung wegen allgemeinen Persönlichkeitsrechts aufgrund Verletzung des Lizenzgebühr oder wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung zudem nicht gegeben seien.

Verfahrensgang:

Landgericht Landau in der Pfalz, Urteil vom 03.05.2021, 2 O 348/18 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 04.08.2022 – 4 U 76/21



Zur Streitwertbemessung eines Antrags auf Wiederherstellung eines gelöschten Beitrags auf einer Socialmediaplattform im einstweiligen Rechtsschutz

Soll im einstweiligen Rechtsschutz ein Beitrag eines Nutzers auf einer Socialmediaplattform wiederhergestellt werden, der fast 100.000 "follower" erreichen kann, steht ein Eingriff in die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit von erheblichem Gewicht im Raum, der einen Streitwert von 7.500,00 € rechtfertigt.

Der Nutzer der Socialmediaplattform ist ein eingetragener Verein und Herausgeber eines Nachrichtenportals, das täglich "an die 150.000 Leser" erreichen soll. Er postete auf der Socialmediaplattform einen Beitrag, der sich im Wege einer umfangreichen Persiflage mit den Fragen des Umgangs der Medien mit dem Ukraine-Konflikt, der Schuld am Kriegsausbruch und der Diskussion um Waffenlieferungen an die Ukraine befasste. Diese Thematik beherrschte die Nachrichtenlage zum Veröffentlichungszeitpunkt. Der Text stammte von früheren Nachrichtenredakteuren des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und war darauf ausgerichtet, einen möglichst breiten Adressatenkreis zu erreichen und auf die Meinungsbildung einer großen Anzahl von Personen Einfluss zu nehmen.

Das Landgericht hat den Streitwert für den Antrag auf Wiederherstellung des gelöschten Beitrages im Abhilfeverfahren zuletzt auf 2.500,00 € festgesetzt. Dies erachtete der Nutzer als zu hoch und legte hiergegen Beschwerde ein. Der 2. Senat des Pfälzischen Oberlandesgerichts setzte hierauf den Streitwert noch höher fest als das Landgericht. Zur Begründung verwies er darauf, dass es für die Wertbemessung eines Antrags auf Wiederherstellung eines posts auf einer Socialmediaplattform auf geltend gemachten Eingriffs in Meinungsdie Schwere des die Kommunikationsfreiheit ankomme. In Fällen, in denen die Löschung nur eine einzige kurze, aus ein bis zwei Sätzen bestehende Äußerung auf einer Internet-Plattform betreffe, sei regelmäßig zwar nur ein Streitwert von 500,00 € angemessen. Die Umstände des Einzelfalles würden es vorliegend aber rechtfertigen, auch im einstweiligen Rechtsschutz einen Streitwert von 7.500,00 € in Ansatz zu bringen. Der hiesige Eingriff in die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit sei von höherem Gewicht und nicht vergleichbar mit dem bloßen "Post" einer Privatperson, der sich an einen überschaubaren Adressatenkreis richte. Der Nutzer erreiche als Herausgeber eines Nachrichtenportals nach eigenen Angaben täglich "an die 150.000 Leser" und nutze



zur Verbreitung vor allem die beklagte Socialmediaplattform, bei der er nach eigenen Angaben über fast 100.000 "follower" verfüge.

Verfahrensgang:

Landgericht Landau in der Pfalz, Beschluss vom 08.09.2022, 2 O 103/22 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 27.12.2022, 2 W 14/22

<u>Anmerkung:</u> Der Streitwert im Verfahren betrug insgesamt 10.000,00 €, da noch ein weiterer Antrag des Nutzers gegen die Sperrung seines Kontos i.H.v. 2.500,00 € mitentschieden wurde, auf dessen Bemessung hier nicht näher eingegangen wurde.



Keine Schadensersatzpflicht einer Geschäftsführerin nach einer betrügerischen Phishing-Email Attacke

Keine Haftung einer in ihren betrieblichen Entscheidungskompetenzen erheblich eingeschränkten GmbH-Geschäftsführerin für Überweisungen von Geldbeträgen anlässlich betrügerischer Phishing-Emails auf Auslandskonten unbekannter Dritter.

Eine GmbH begehrte von einer ehemaligen Geschäftsführerin Schadensersatz in fünfstelliger Höhe, weil diese aufgrund von Phishing-Emails Gelder der GmbH auf Konten Dritter im Ausland überwiesen hatte.

Ein Hauptlieferant der GmbH war in Seoul/Südkorea ansässig. Die Kommunikation mit ihm lief hauptsächlich über Email. Ab einem bestimmten Zeitpunkt kommunizierte ein unbekannter Dritter mit der Geschäftsführerin, wobei seine E-Mail-Adresse sich nur geringfügig, "il" statt "li", von der Kontaktadresse des Hauptlieferanten unterschied. Der Geschäftsführerin fiel der Buchstabendreher zunächst nicht auf und so überwies sie auf Zahlungsaufforderungen mehrmals Geldbeträge auf verschiedene, in den Emails des unbekannten Dritten genannten, Bankkonten in mehreren Ländern. Die Überweisungen entsprachen form- und betragsmäßig der üblichen geschäftlichen Zusammenarbeit der GmbH mit ihrem Geschäftspartner in Seoul. Nach vier Monaten erhielt die Geschäftsführerin von der Hausbank der GmbH einen Hinweis auf Unregelmäßigkeiten. Sie erstattete sodann Strafanzeige.

Das Landgericht Frankenthal (Pfalz) hatte die Klage abgewiesen. Hiergegen wendete sich die GmbH mit ihrer Berufung. Der 4. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts wies diese zurück. Zur Begründung seiner Entscheidung verwies er darauf, dass eine Haftung der Geschäftsführerin nach den speziell für Geschäftsführer geltenden Haftungsregeln ausscheide. Die Geschäftsführerin habe zwar leicht fahrlässig gehandelt, denn der Buchstabendreher in der Email hätte ihr auffallen müssen. Aber sie habe keine ihrer spezifischen Pflichten aus ihrer Stellung als Geschäftsführerin verletzt. Auch nach dem allgemeinen Schadensersatzrecht hafte die Geschäftsführerin nicht. Der Geschäftsführerin sei lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen und für diese müsse sie aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht Insoweit sei in Anlehnung an die für Arbeitnehmer geltenden Haftungsgrundsätze für innerbetrieblich veranlasste Tätigkeiten im Rahmen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs eine Haftungsmilderung zugunsten der Geschäftsführerin anzunehmen. Grundsätzlich komme eine Übertragung dieser



Grundsätze auf Geschäftsführer einer Gesellschaft zwar nicht in Betracht. Vorliegend seien aber die faktischen Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführerin so eingeschränkt gewesen, dass sie mit denen eines einfachen Arbeitnehmers vergleichbar gewesen seien, weshalb auch die Haftungsmilderung zu übertragen sei.

Verfahrensgang:

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 04.10.2021, 2 HK O 8/21 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 27.10.2022, 4 U 198/21

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

- § 43 GmbHG
- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(...)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 280 BGB

(1) 1Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. 2Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(...)

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(...)



Datei im ZIP-Format zur Verwendung durch das Gericht nicht geeignet

Elektronische Dokumente im ZIP-Format können auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs nicht wirksam bei Gericht eingereicht werden. § 2 Abs. 1 ERVV benennt die zulässigen Dateiformate abschließend und führt ZIP-Dateien nicht auf.

In einem güterrechtlichen Verfahren hat das Familiengericht den Ehegatten mit dem angefochtenen Beschluss zur Auskunft verpflichtet. Der Ehegatte erhielt diesen Beschluss am Tag seines Erlasses am 5. August 2020. Erst am Montag, den 7. September 2020 um 23:48 Uhr ging die Beschwerdeschrift im elektronischen Postfach des Amtsgerichts ein. Die Visitenkarte des Transfervermerks wies den Rechtsanwalt des Ehegatten als Absender aus. Der Eingang enthielt als Anhang eine Datei mit der Bezeichnung "Dokumente.zi_". Nach Hinweis eines Justizmitarbeiters, dass die Anlage nicht geöffnet werden könne, reichte der Rechtsanwalt des Ehegatten am 8. September 2020 den Anhang nochmals im Dateiformat PDF ein.

Der 6. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts verwarf die Beschwerde als unzulässig, da sie nicht fristgerecht eingelegt worden sei. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde betrage einen Monat und habe im vorliegenden Fall mit Ablauf des 7. September 2020 geendet. Ein Eingang der Beschwerde innerhalb dieser Frist sei nicht erfolgt. Das am 7. September 2020 im elektronischen Postfach des Familiengerichts eingegangene elektronische Dokument sei nach den Vorgaben der elektronischen Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) für die Bearbeitung durch das Gericht nicht geeignet gewesen. ERVV-konform seien Dokumente im Dateiformat "pdf". Bildliche Darstellungen könnten auch im Dateiformat TIFF übermittelt werden, § 2 Abs. 1 S. 2 ERVV. Der Rechtsanwalt des Ehegatten habe dagegen ein Dokument mit der Endung "zi_" versendet. Aber selbst, wenn er ein Dokument im "ZIP"-Dateiformat eingereicht hätte, wäre die Einreichung des Dokuments bei Gericht nicht wirksam erfolgt. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 ERVV benenne die zulässigen Dateiformate abschließend, wobei insbesondere die komprimierte Übermittlung elektronischer Dokumente im ZIP-Dateiformat ausgeschlossen sei.

Die Voraussetzungen für eine Rückwirkungsfiktion nach § 130a Abs. 6 S. 2 ZPO seien zudem nicht gegeben. Der Rechtsanwalt des Ehegatten habe nicht glaubhaft gemacht, dass das am 8. September 2020 im pdf-Format eingereichte Dokument dem des am vorigen Tag eingereichten entspreche. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand



hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Beschwerde<u>einlegung</u> habe der Ehegatte außerdem nicht beantragt. Das Wiedereinsetzungsgesuch des Ehegatten beziehe sich lediglich auf die versäumte Frist zur Beschwerde<u>begründung</u>. Letztlich sei die Beschwerde auch unabhängig von der Frage der fristgerechten Beschwerdeeinlegung deshalb unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € nicht übersteige. Der Senat schätze den Zeit- und Kostenaufwand des Ehegatten zur Erteilung der titulierten Auskunft auf maximal 150,00 €.

Verfahrensgang:

Amtsgericht Landau in der Pfalz, Beschluss vom 05.08.2020, 2 F 182/19 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 09.11.2020, 6 UF 109/20

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)

- § 2 Anforderungen an elektronische Dokumente
- (1) 1Das elektronische Dokument ist im Dateiformat PDF zu übermitteln. 2Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. 3Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Versionen entsprechen.
- (2) Das elektronische Dokument soll den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 6 bekanntgemachten technischen Standards entsprechen.

(...)

§ 5 ERVV

(1) Die Bundesregierung macht folgende technische Standards für an die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de bekannt:

1.

die Versionen der Dateiformate PDF und TIFF;

2.

die Definitions- oder Schemadateien, die bei der Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Format XML genutzt werden sollen;

3.

die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente;

4.



die zulässigen physischen Datenträger;

5.

die Einzelheiten der Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur am elektronischen Dokument und

6.

die technischen Eigenschaften der elektronischen Dokumente.



Nur für die Notare gilt derzeit bei Grundbuchersuchen der gesetzliche Nutzungszwang des elektronischen Rechtsverkehrs

Die Formvorschriften der Grundbuchordnung gehen allgemeineren Regelungen zum Nutzungszwang der elektronischen Form vor. Einen Nutzungszwang des elektronischen Rechtsverkehrs normiert das Grundbuchrecht ausschließlich für Notare.

Das Land begehrte vertreten durch die Finanzbehörde die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek im Grundbuch. Das schriftliche Ersuchen der Finanzbehörde war gesiegelt, unterschrieben und es war darin versichert, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen würden. Das Grundbuchamt hatte nach Eingang des finanzbehördlichen Ersuchens mehrfach auf die Notwendigkeit der Einhaltung der elektronischen Form hingewiesen und das Ersuchen sodann wegen Formunwirksamkeit zurückgewiesen. Hiergegen hatte sich das Land mit seiner Beschwerde gewendet und zur Begründung insbesondere darauf verwiesen, dass gesetzlich für ein Ersuchen an das Grundbuchamt die elektronische Form nicht vorgeschrieben sei.

Der 3. Zivilsenat Pfälzischen Oberlandesgerichts des hat den Zurückweisungsbeschluss der Finanzbehörde aufgehoben und das Grundbuchamt Eintragung der Zwangssicherungshypothek verfahrensgegenständlichen Grundbesitz in das Grundbuch einzutragen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass das Ersuchen der zuständigen Finanzbehörde nicht in elektronischer Form erfolgen müsse. Die Formvorschriften des des Grundbuchrechtes normierten Nutzungszwang elektronischen den Rechtsverkehrs ausschließlich für Notare, § 135 Abs. 1 Nr. 4 GBO i.V.m. § 1 ERVLVO. Mit der Einführung von § 130d ZPO und § 14b FamFG habe der Bundesgesetzgeber den Wortlaut des § 135 Abs. 1 Nr. 4 GBO nicht angepasst und keine Ausweitung der Nutzungspflicht, zum Beispiel für Behörden, normiert.

Verfahrensgang:

Amtsgericht Betzdorf, Beschluss vom 02.02.2022, BC-2009-9 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 25.03.2022, 3 W 19/22, juris

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Grundbuchordnung (GBO)

§ 135 GBO



- (1) 1Anträge, sonstige Erklärungen sowie Nachweise über andere Eintragungsvoraussetzungen können dem Grundbuchamt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als elektronische Dokumente übermittelt werden. 2Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung (...)
- 4. zu bestimmen, dass Notare
- a) Dokumente elektronisch zu übermitteln haben (...)

Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz*) (ERVLVO)

- § 1 ERVLVO
- (1) Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.
- (2) Soweit in Grundbuchsachen die Einreichung elektronischer Dokumente gemäß Absatz 1 eröffnet ist, haben Notare
- 1. Dokumente elektronisch einzureichen und (...)

Zivilprozessordnung (ZPO),

§ 130d ZPO

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. (...)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 14b FamFG

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden

(1) 1Bei Gericht schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sind durch einen Rechtsanwalt, durch einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als elektronisches Dokument zu übermitteln (...)



Personenidentität zwischen der elektronisch einreichenden und der den Schriftsatz inhaltlich verantwortenden Person notwendig

Die wirksame Einreichung eines Anwaltsschriftsatzes im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs erfordert zwischen der von dem sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesenen Person und der Person, welche die inhaltliche Verantwortung für das elektronische Dokument übernimmt, Personenidentität.

Im Rahmen eines Zivilrechtsstreits lehnte der Beschwerdeführer, der sich als Rechtsanwalt selbst vertrat, die zuständige Richterin ab. Der Anwaltsschriftsatz mit Ablehnungsgesuch schloss mit der Unterschrift der Beschwerdeführers, die selbst auch Rechtsanwältin ist, und wurde aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des Beschwerdeführers übermittelt. Das Landgericht wies das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurück. Hiergegen wendete sich der Beschwerdeführer.

Der 3. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts hat die Beschwerde zurückgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt, dass das Ablehnungsgesuch nicht wirksam eingereicht worden sei. Es sei aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach des Beschwerdeführers übermittelt worden. Daher wäre es nur dann wirksam eingereicht, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert eingereicht worden wäre. Beides sei vorliegend nicht der Fall. Eine qualifizierte elektronische Signatur weise das Ablehnungsgesuch nicht auf. Eine (einfache) Signatur des Beschwerdeführers, aus dessen beA die Einreichung erfolgt sei, sei ebenfalls nicht vorhanden. Der Text des Ablehnungsgesuchs sei mit der Unterschrift der Ehefrau des Beschwerdeführers abgeschlossen. Somit bestehe zwischen der von dem sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesenen Person und der Person, welche die inhaltliche Verantwortung für das elektronische Dokument übernehmen wolle, offenkundig keine Identität mit der Folge, dass das Dokument nicht ordnungsgemäß eingereicht worden sei.

Verfahrensgang:

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Beschluss vom 02.08.2022 – 4 O 6/08 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 21.03.2023 – 3 W 76/22

<u>Anmerkung:</u> Die Pressemitteilung widmet sich lediglich einem Teilaspekt der rechtlichen Fragen, die sich in diesem Rechtsstreit gestellt haben, nämlich dem elektronischen Rechtsverkehr. Dessen



Einführung wirft gegenüber Einreichungen von Schriftsätzen per Post oder Telefax neben der technischen Ausgestaltung auch neue rechtliche Fragen auf.

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 130a ZPO

(...)

(3) 1Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. 2Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.

(...)

§ 130d ZPO

1Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. (...)



Einsatz von Videokonferenztechnik bei Entscheidungen im Rahmen der Fortdauer einer unbefristet angeordneten Freiheitsentziehung unzulässig

Bei der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist es unzulässig, die mündliche Anhörung des Sachverständigen im Wege der Bild- und Tonübertragung durch Zuschaltung zum Termin über Videokonferenztechnik durchzuführen.

Gegen den Untergebrachten wird eine angeordnete Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vollstreckt. Die Strafvollstreckungskammer hat den Untergebrachten zur Vorbereitung der Entscheidung über die Fortdauer der Maßregel durch den beauftragten Richter mündlich angehört. Der Termin war in den Räumlichkeiten der Klinik anberaumt. An diesem Termin nahmen der anhörende Richter, der Untergebrachte mit seinem Verteidiger sowie zwei Gutachter der Die Teilnahme Unterbringungseinrichtung teil. des zum Zwecke Gutachtenerstattung hinzugezogenen externen Sachverständigen an der Anhörung erfolgte im Wege der Bild- und Tonübertragung durch eine Videokonferenzschaltung. Mit Beschluss vom selben Tag hat die Große Strafvollstreckungskammer sodann die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers angeordnet. Hiergegen wendete sich der Beschwerdeführer mit seiner sofortigen Beschwerde.

Das Pfälzische Oberlandesgericht hat die Entscheidung auf die Beschwerde hin wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass die Anhörung des psychiatrischen Sachverständigen im Wege der Videokonferenztechnik bei der zu treffenden Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus unzulässig sei. Wegen des besonderen Gewichts von Vollstreckung Entscheidungen über die von unbefristet angeordneten Freiheitsentziehungen sehe die Neuregelung des § 463e StPO eine mündliche Anhörung bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Beteiligten und des Sachverständigen im selben Raum vor, während bei zeitiger, d.h. befristeter Freiheitsstrafe und bei der Unterbringung in der Entziehungsanstalt die mündliche Anhörung des Sachverständigen mittels audiovisueller Übertragung ohne Weiteres zulässig sei.



Verfahrensgang:

Landgericht Landau in der Pfalz, Beschluss vom 06.12.2022, 1 StVK 65/21 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 14.03.2023, 1 Ws 9/23, juris

Maßgebliche Rechtsvorschrift:

Strafprozessordnung

§ 463e StPO

- (1) 1Wird der Verurteilte vor einer nach diesem Abschnitt zu treffenden gerichtlichen Entscheidung mündlich gehört, kann das Gericht bestimmen, dass er sich bei der mündlichen Anhörung an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. 2Das Gericht soll die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich der Verurteilte bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Verteidigers oder Rechtsanwalts aufhält. 3Satz 1 gilt nicht, wenn der Verurteilte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt oder die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.
- (2) Wird der vom Gericht ernannte Sachverständige vor einer nach diesem Abschnitt zu treffenden gerichtlichen Entscheidung mündlich gehört, gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend.

(...)



Justizpressestelle und Entscheidungsversand

Pressesprecherin: Dr. Tanja Rippberger, Richterin am Oberlandesgericht

Vertreter: Timo Schöpfer, Richter am Oberlandesgericht

Tel.: 06332 805-344Fax: 06332 805-312

■ E-Mail: pressestelle.olg@zw.jm.rlp.de

Anforderungen von Entscheidungen unter

Fax: 06332 805-312

E-Mail: pressestelle.olg@zw.jm.rlp.de

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Schlossplatz 7 Postfach 14 52 66482 Zweibrücken 66464 Zweibrücken

Telefon: 06332 / 805-0 Telefax: 06332 / 805-302

E-Mail: <u>olgzw@zw.jm.rlp.de</u> Internet: <u>https://olgzw.justiz.rlp.de</u>